

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück LV, Nummer 683, am 05.09.2000, im Studienjahr 1999/00.

683. Richtlinien der Institutskonferenz (IK) für die Tätigkeit des/der Institutsvorstandes/Instiutsvorständin (IV) am Institut für Orientalistik der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

§1

(1) Erlassung und Abänderungen der Institutsordnung erfolgen durch Beschluss der IK und sind zu veröffentlichen.

(2) Bei der Erstellung oder Modifikation des Organogramms ist die Institutskonferenz (IK) anzuhören. Dabei sind die allgemeinen Richtlinien der IK für die Lehr- und Forschungsaktivitäten des Institutes zu beachten. Beabsichtigte Änderungen des Organogramms sind mit der Einladung zur IK-Sitzung deren Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Entscheidung über im Namen des Instituts herausgegebenen Publikationen jeglicher Art trifft die IK.

§2

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe "Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 93" (§46 Abs. 1 Z. 5 UOG) hat die/der IV die IK bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
3. Koordinierung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
7. Anträge auf Gastprofessuren und Gastvorträge,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch emeritierte bzw. pensionierte UniversitätsprofessorInnen,
9. Ausschreibung von Planstellen (§20 (2) UOG 93).

Der beabsichtigte Vorschlag (die beabsichtigte Stellungnahme) ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(1) Die Genehmigung von Reisen zur Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen Forschungsaufhalten, archäologischen Ausgrabungen sowie der Durchführung von Feldforschung ist für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen auf deren Antrag zumindest für 30 Arbeitstage im Jahr zu erteilen. Zur teilweisen Vergütung der durch diese Reisetätigkeit erwachsenden Spesen ist im Budget ein Betrag für Reisekosten nach Maßgabe der Bedeckbarkeit vorzusehen.

Diese Regelung ist auch auf das nichtwissenschaftliche Personal anzuwenden, wenn eine Reise im dringenden Interesse des Institutes liegt.

§3

Bei der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§46 Abs. 1 Z.2 UOG 93), insbesondere bei der Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, hat die/der IV die Institutskonferenz anzuhören.

§4

(1) Die erstmalige Beratung des Budgetantrages in der IK hat mindestens 4 Wochen vor dem Ende der Einreichfrist für den Budgetantrag der Institute an den Dekan zu erfolgen. Der Entwurf für den Budgetantrag des Institutes ist den Mitgliedern der IK mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen. Der Entwurf muss so detailliert sein, dass die Budgetposten für Raum, Sekretariat, Lehre, sowie Anschaffungen und Aufwendungen für Forschung getrennt ausgewiesen sind.

(2) Die Zuweisung der Geldmittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Institutsverwaltung, die Rauminstandhaltung, für Raummiete etc. haben nach Maßgabe der dem Institut von der/m DekanIn zugeordneten Mittel gemäß dem von der IK beschlossenen Budgetantrag zu erfolgen. Sind Kürzungen gegenüber dem Budgetantrag vorzunehmen, hat die/der IV nach Anhörung der IK diese unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen: (i) Kein Budgetposten kann gegenüber dem Budgetantrag zu mehr als 100% bedient werden. (ii) Kürzungen sind möglichst ausgewogen vorzunehmen. Sollte das in einem Jahr nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, ist im Verlauf der darauffolgenden 2 Jahre ein diesbezüglicher Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat die/der IV der/m ProjektleiterIn die benötigten Mittel zu Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Projekteinnahmen (bei Verwendung von Institutseinrichtungen für das Projekt) ist die/der IV in Abstimmung mit der/m ProjektleiterIn verfassungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat die/der IV seinen Aufteilungsvorschlag der IK zur Beratung vorzulegen.

§5

(1) Die Berichtspflicht der/s IV gegenüber der IK besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten

2. zu Tagesordnungspunkten einer IK-Sitzung, sofern

(i) der Antrag gemäß Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde,

(ii) es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden IK-Mitgliedern oder einer ganzen Kurie gewünscht wird. Der Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

3. in jedem Fall, in dem die/der IV von den Richtlinien der IK abweicht. Dieser Bericht hat spätestens in der nächsten IK zu erfolgen.

4. über den Vollzug des Budgets eines Jahres unter Angabe der tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen bis spätestens 15. März des Folgejahres. Dieser Bericht ist mit der Einladung zuzustellen.

5. Über die erfolgte Aufnahme und erfolgtes Ausscheiden von dem Institut zugeordnetem Personal binnen 1 Woche ab Eintritt des Ereignisses.

(2) Der Arbeitsbericht der/s IV an den Rektor ist vor dessen Übermittlung der IK rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Institutsvorstand:

H u n g e r